

www.e-rara.ch

Oberrheinische Zeitung

Flick, Samuel

Basel, 1798

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-132390>

No. 84

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Der Rheinische Zeitung.

Basel, den 7ten Julius 1798.

Selvetten. Gesetzgebende Ráthe.

Fortsetzung. Großrath. Sitzung vom 27 Junius.

Graf sagt, die Erhebung zum Cantonsort habe die Annahme der Constitution erleichtert; man sey in Appenzell gewöhnt sein Wort zu halten, die Verlesung desselben würde auch einen Verdacht auf die Erfüllung der Constitution werfen. St. Gallen wäre gar kein sicherer Ort, den man mit Steinschleudern zusammen werfen könnte; ein Republikaner müsse auch lernen zu Fuß gehen, wie man in Appenzell schon lang gethan hätte: da indes täglich Rutschen dahin kommen, so müssen die Straßen nicht so böse seyn, und daß sie nicht so gut sind, als sie seyn könnten, daran sind unsere Demagogen schuld, die immer auch gern herrschten, und unsre Geistlichen, die uns nicht gern civilisirt werden ließen, damit wir nicht zuviel Verstand bekommen möchten. Appenzell liegt besser im Centrum, als St. Gallen. Das entfernteste Ort hat in jenes 7, in dieses 9 Stund zu gehen; die Wünsche seyen häufiger für Appenzell als für St. Gallen. Die Lebensbequemlichkeiten sollen einen Patrioten nicht so sehr plagen, als die Aristokraten. Escher verlangt eine Commission, welche zugleich den Cant. Sentis in Distrikte eintheile. Dekretirt. Sie besteht aus den BB. Graf, Schoch, Merz, Schlumpf, Stieg, Escher und Ersacher. — Da der Senat den Beschluß wegen der Wiedereinsetzung der BB. Bâny und Wysser verworfen hat, so begehrt Cartier, daß man zur Wahl der 2 Direktoren, nach konstitut. Formen schreite. Escher glaubt der gestrige Schluß könnte nur wegen eines Redaktionsfehlers verworfen worden seyn; er, nebst Zimmermann, Haas, Suter, Michel, und andere Glieder, begehren nach weitläufigen Debatten eine neue Redaktion, welche angenommen, und der nämlichen Commission, auf Morgen vorzulegen aufgetragen wird. BB. Huber und Weber werden dieser Commis. noch zugegeben.

Senat vom 27 Junius.

Säslin als Präsident einer Commis. motivirt die Verwerfung des Beschlusses wegen der Absendung einer Deputation nach Paris; der Rapport wird angenommen, und Muret läßt beschließen, daß er in beyden Sprachen gedruckt werde. — Usteri an der Spitze der Commis., welche über das Gemeindeeigenthum berichten soll, sagt, daß dieselbe heute es nicht thun könne; daß es überflüssig wäre, weil das Direktorium gestern eine Proklamation über diesen Gegenstand habe verfassen lassen; diese wird vorgelesen.

Usteri zeigt, daß die Proklamation 2 Zwecke habe, 1) Die Mißbilligung der Regierung über die Gesetzwidrigkeit zu beweisen, mit welcher einige Gemeinden ihre Petitionen eingeben, und 2) die Cantone Lemane und Freyburg zur ruhigen Abwartung der Beschlüsse des Gesetzrathes zu ermahnen. Dieser muß also seine Gefinnungen in Betreff des Gemeindeeigenthums äußern, und den Beschluß, die diese Erklärung enthält, und der nun zum zweyten male verlesen worden, annehmen. Badoeur stimmt auch für die Annahme, um so mehr, da mehrere Gemeinden sich zur Theilung der Gemeindegüter anschicken. Fuchs unterstützt ihn. Rupp behauptet den von ihm angeführten Unterschied zwischen den Gemeindegütern, die nicht allemal von Lehenrechten und Lasten ganz frey sind. Mungler will erst die gesetzliche Erklärung der Art. 19 und 20 der Constitut. abwarten, ehe er über die Gemeindegüter einen Beschluß annehmen könne. Meyer von Aray

(W. A. Zeitung 3tes Quart.)

versichert, die Bürger von Krau gebächten gar nicht irgend ein Recht auszuüben, daß mit ihren Gemeindegütern verknüpft und mit dem Geiste der Constitution unvereinbar sey, sondern sie wollen nur die Erklärung, daß man ihnen dieselben nicht wegnehmen werde; daß übrigens seine Krauer Mitbürger jeden, der durch einen 20 jährigen Aufenthalt in dieser Stadt, Aktisbürger werden würde, als einen solchen ansehen werden. Fornerod zeigt, daß der Beschluß nur erklärt, daß der Gesezrath das Eigenthum der Gemeinden achten werde, und stimmt für die Annahme. Krauer will man soll einen Beschluß des Grozrathes abwarten welcher den Unterschied zwischen Gemeinde und Nationalgütern festsetzt. Der Beschluß wird angenommen. — Der Beschluß, welcher den Druck des Briefes des Gen. Schauenburg vom 6ten Messidor befehlt, und das Direkt. einladet, diesem General ein Dankfagungsschreiben zu schicken, wird mit Beyfall angenommen, und der Saal ertönt von dem Rufe: Es lebe die franz. Republik, es lebe der General, es lebe die helvetische Republik!!! —

Grozrath vom 28 Junius.

Ein Brief des Gen. Schauenburgs kündigt an, daß B. Rapiinat in seiner Stelle als Commissär in Helvetien bestätigt sey. — Das Redaktionsprojekt wird vorgenommen, das über die Wahl der Direktoren an eine Commission gewiesen worden. Gapany will sie wieder zurückweisen. Escher und Sekretan, wollen es auch, doch daß die Commission noch während der Sitzung berichten soll. — Es wird ein Dekret gemacht, daß zuweilen Nachmittagsitzungen sollen gehalten, und in denselben die Petitionen nur abgelesen werden. — Die oberwähnte Commission legt nun in Absicht der Dimission der Direktoren Bâny und Wyffler 2 Redaktionen vor. In der einten wird diese Dimission für gezwungen, die Tagesordnung des Senats für konstitutionswidrig, und die beyden Direktoren als fortdauernd erklärt. In der andern wird gesagt, daß zwar diese Dimission anfänglich unwillkürlich geschienen; daß die BB. Bâny und Wyffler dadurch, daß sie im Senate Siz und Stimme nahmen, und ihre Stelle als Direktoren nach Anhörung des Arretes des franz. Direkt. nicht wieder verlangten, wirklich bewiesen haben, daß sie sich nicht mehr für Direktoren ansahen; folglich sey eine neue Ernennung nach konstitutionellen Formen zu machen. Escher

glaubt, da es zweifelhaft sey, ob die Direktoren ihre Entlassung freywillig gegeben haben, so sollte man um die Ehre der Nation und die Liebe zur Freyheit in den Augen von ganz Europa zu retten, die Direkt. wieder in ihre Stellen zurückrufen. Rûzet will nicht wissen, warum 2 Redaktionen erschienen sind, da dies etwas ungewöhnliches sey. Er hält dafür, nur die Gesezrâthe hätten vom Volke die Gewalt erhalten, die Direktoren zu wählen und abzusezen. Er hält übrigens die Entlassung für abgedrungen. Trösch behauptet, daß kein Gesez vorschreibe, daß die Entlassungen eine Erlaubniß voraussetzen; daß also jene der Direktoren gültig sey, wenn schon die Râthe keine Erklärung hierüber gemacht hätten. Ruhn, der von der Commis. ist, weiß nichts von der 2ten Redaktion. „Ihr müßt zwischen eurer Ehre und Schande, zwischen der Ehre und Schande des Volkes wählen, und wenn ihr die 2te Redaktion annehmet, so gebe ich euch zu bedenken, daß ihr dadurch bekennet, daß euer Volk ein Volk von Sklaven sey. Haas unterstützt Escher und Ruhn.“ Ich kenne nichts als ein Arrete des franz. Direktoriums. Auf ein einziges Wort hin, das in dem Briefe des Commissärs Gen. Schauenburg steht, kann ich seit der Erklärung des Direkt. nicht mehr gehen. Ich will mich nicht mehr täuschen lassen; (heftig) ich gestehe es zu meiner Schande, ich habe mich schon einmal bey der ersten Wahl verführen lassen, einem rechtschaffenem Manne, dem ich gewogen war, meine Stimme zu versagen, weil man mir sagte, er habe das Zutrauen der franz. Nation verloren; einige Wochen nachher straste ein Brief des franz. Direktoriums diese Aussage Lüge. Ich traue keinen Ausagen mehr. Ich heiße Wilhelm; so wahr ich lebe, ich werde meinem Namen keine Schande anhängen; ich fürchte weder Ketten noch Bande, noch den Tod. Ich stimme für die 1te Redaktion. Escher erinnert den B. Trösch, daß der Brief des Gen. Schauenburg vom 24 Junius nicht von Abtretung, sondern von Entlassung spricht, nun haben die Râthe kein Dekret gegeben, welches sie entläßt. Die Unabhängigkeit Helvetiens sey aufs neue bestätigt, man müsse sich nicht wieder irre führen lassen; die ganze Versammlung habe es bereut, daß sie es das erstemal gethan habe. —

(Die Fortsetzung folgt nächstens.)

Bern, den 4 Jul. Letztern Sonntag den 1ten langte hier der Bericht an, daß B. Och, welcher sich hier

befand, nebst dem B. Lacharpe, der sich in Paris aufhält, zu Mitgliedern des helvet. Direktoriums erwählt worden seyn. Sogleich wurden auf Veranlassung des B. Gen. Schauenburg alle Glocken geläutet, und die Canonen sowohl ab den Wällen als auf der Kirchhofpromenade abgefeuert. Vor das Logis des B. Ochs, bey'm hintern Falken, wo der neue Direktor von der Generalität und den hiesigen konstituirten Autoritäten complimentirt wurde, ward eine Ehrenwache und 2 Canonen hingestellt. Nachmittags war große Mahlzeit bey Gen. Schauenburg, und bey jedem angebrachten Toast wurden die Canonen abgefeuert. Des Abends gab der General noch Souper und Ball, wobey man auch mit desto freudigerem Herzen tanzen konnte, da man eben vernahm, daß auf Verwendung des Gen. Schauenburg die Bernerischen Geiseln in Strassburg und Hünningen wieder losgelassen seyen. Montag Morgens ward der neue Direktor unter Musik und Losbrennung der Canonen von einem Regiment Cavallerie und dem ganzen fränkischen Generalstab eine Stunde Wegs begleitet, und von da durch ein Piquet. Cavallerie bis nach Arau escortirt.

Basel, den 6 Jul.

In der No. 79. Seit. 6. dieser Zeitung, ist eine Stelle enthalten, die, wie man dem Verf. gesagt hat, sehr übel aufgenommen ward, weil man die Absicht, welche der Verf. dabey hatte, mißkannte und derselben eine Erklärung gab, als ob er gesinnet gewesen wäre, dem von dem ehemaligen souveränen Cant. Basel provisorisch gesetzten Obergerichtshof, unverdiente Vorwürfe, in Absicht auf die Form des von demselben ausgefallten Criminalprozeßes zu machen. Es ist nöthig und wichtig, daß sich der Verf. hierüber eben so ehrlich als deutlich erkläre. Keineswegs war er gesinnet dem provisorischen Gerichtshof Vorwürfe zu machen, als wenn seine Glieder nicht gute, anerkannte Patrioten wären. Da er die Ehre hat die meisten derselben persönlich zu kennen, und Proben ihres Wohlwollens empfangen, so ist er von ihrer Rechtschaffenheit, Gerechtigkeitsliebe und Unpartheylichkeit aufs beste überzeugt. — Allein gerne gesteht er, daß die in gegenwärtigem Fall eigene Form, eine Criminalsentenz nicht zu publiciren, ihn darum befremdete, weil er befürchtete dieses erste Beyspiel möchte in Helvetien, auf die diesfällig zu entwerfende Criminalprocedur, einen Einfluß erhalten, der mit den Grundsätzen der

neuen Constitution gar nicht verträglich seyn könnte. Er hatte in einer Sitzung des großen Rathes in Arau mit Vergnügen gehört, wie sehr verschiedene Mitglieder auf die möglichst große Publicität aller Verhandlungen nachdrucksamst dringen, als die einzige Eigide (Schild) wahrer Freyheit. — In dieser Absicht, und gewiß in keiner andern, ergriff er den Anlaß ein Wort über die Nothwendigkeit der Publicität der Criminalverhandlungen zu reden. Zu den Grundsätzen steht er, aber er widerspricht aufs kräftigste, wenn man ihm aufbürdet, als wenn er den provisorischen Obergerichtshof in Basel habe beschuldigen wollen, unformlich in gegenwärtigem Falle gehandelt zu haben. Denn wo keine Gesetze noch sind, kann auch keine Uebertretung eines Gesetzes seyn.

Er gesteht endlich, daß die Ursache, warum der erwähnte Obergerichtshof, jenes Urtheil nicht eher publicierte, aus wahrer Delikatesse geschah, um nicht denselben nach den Grundsätzen des ehemaligen föderativen Systems, zukommende Inappellabilität zu compromittiren, noch auch dem Befinden des helvet. Justizministers vorzugreifen. —

General-Quartier zu Maltha den 26tem Präréal, im 5ten Jahr (den 15 Jun.)

Der Obergen. Buonaparte an den Obergen. Brune:

Wir sind Meister von Maltha, mein lieber General! In diesem Platz fanden wir 1200 Canonen, zwey Millionen Pfund Pulver, zwey Kriegsschiffe, eine Fregatte vier Galeeren, 40,000 Flinten.

unterzeichnet Buonaparte.

(Aus dem Mayländischen Courier N.º 52.)

Freiheit. Gleichheit.
Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

G e s e z.

Die gesetzgebenden Ráthe auf den Antrag eines Mitglieds:

B e r o r d n e n :

Daß sich die französische Armee um die Freyheit des helvet. Volks, und um unser Vaterland wohl verdient gemacht habe.

Das Vollziehungs-Direktorium beschließt: Daß obstehendes Gesetz publicirt, und gegenwärtige Original-Alte mit dem National-Siegel verwahrt werden solle.

Arau den neun und zwanzigsten Junius im Jahr Eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums,

(L.S.)

Sign. Oberlin.

Musson, Gen. Sekret.

Zu drucken und publiciren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizen,
Fr. Bern. Meyer.

Proclamation.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons
Basel, an die Bürger des Cantons.
Bürger!

Mit größtem Bedauern nahm ich wahr, daß in einigen Gemeinden unsers Cantons, dessen sämtliche Einwohner sonst, auch in Augenblicken der höchsten Gefahr und beim Ueber- gange aus unsrer ehemaligen Verfassung auf die jetzige, sich durch Liebe zur Ordnung und durch Gehorsam gegen die ihnen ertheilten Befehle ausgezeichnet, die Stimme einiger Ruhe- förder gehört würde.

Insonderheit zeichneten sich einige Gemeinden dadurch aus, daß sie eigenthümliche Gemeind-Versammlungen hielten, und an denselben über Sachen die von einigen unruhigen Köpfen, welche ohne Arbeit gern reich würden, auf die Bahn gebracht wurden, berathschlugten; ich ließ, wie ihr wißt, dergleichen Versammlungen aus Pflicht und wohlgemeinter Absicht ver- bieten und verordnete, daß in keiner Gemeinde, ohne Vor- wissen ihres Agenten, der in gewissen Fällen noch dem Unter- statthalter des Distrikts davon Anzeige machen würde, eine Ver- sammlung sollte gehalten werden.

Nichts desto weniger führen einige Gemeinden nicht nur auf diesem gesetzwidrigen Wege fort, sondern die Sache kam endlich so weit, daß die Vorträge, welche jene unruhige und stö- rische Köpfe an den Gemeinden thaten, gegen die bessern War- nungen der Agenten, gebilliget, und zu unterstützen versprochen wurden.

In Ober- und Niederdorf, Hölstein, Dietlen und Lampen- berg vorzüglich, ward die Stimme des rechtschaffenen und ruhi- gen Bürgers verspottet und derselbe sogar bedroht, und hinge- gen den Unruhestiftern Beifall zugerufen und ihnen sogar gegen die ihnen bevorstehende gerechte Ahndung und Strafe, Schutz zugesichert.

Wenn nun aber das Ansehn der Gesetze und der obrigkeitl. Personen in einem Lande einmal gekränkt worden, so wur- den die Freoler, welche sich dergleichen sträfliche Ansinnen heftigen lassen, sich vielleicht bald hernach die gesetzwidrig- sten Handlungen gegen die Personen und das Eigenthum ih- rer Mitbürger erlauben, und so wird auch jeder rechtschaffene, und es mit seinem Vaterlande und sich selbst gutmeinende Bür- ger einsehen, daß gegen diese Gemeinden und Personen in denen diese Ausfälle vorgefallen, mit Ernst und Strenge mußte verfahren werden.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik rufte mich an eine Stelle, in welcher mir die Ruhe und öffent- liche Sicherheit unsers Cantons zu handhaben, vorzüglich und unter meiner persönlichen strengen Verantwortlichkeit, anver- traut ist. Urtheilet also selbst, liebe Mitbürger! ob ich noch fernher bey dergleichen Unternehmungen und Handlungen ruhig hätte zusehen sollen, und ob nicht meine heiligen Pflichten

gegen das allgemeine Vaterland, gegen das Vollziehungs-Di- rektorium und gegen einen jeden Bürger, mich laut aufforder- ten, noch in Zeiten und ehe über unsern ganzen Canton sich die traurigsten Folgen verbreiten möchten, hier Innhalt zu thun und die Fregelehrten auf die ruhige Bahn, auf wel- chen redliche Bürger einhergehen, zurückzuführen, die Ver- führer aber zur gerechten Strafe zu ziehen.

Schon im Voraus hatte ich dem Vollziehungs-Direkto- rium, die jeder andern Gemeinde unsers Cantons Ehre brin- gende Versicherung gegeben, daß jeder Bürger das Betragen dieser wenigen Gemeinden verabscheue, und meiner Auffor- derung zu Herstellung der Ruhe und Ordnung das seinige beizutragen, mit Freuden und mit dem süßen Bewußtseyn seine Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen, muthig folgen würde.

Von ihren eigenen Mitbürgern ließ ich daher heute diese störischen Gemeinden auffordern, mir die Räubersführer und Anstifter der vorgegangenen gesetzwidrigen Ausritten auszu- liefern und ihre Waffen, bis an diejenigen, welche den recht- schaffenen Bürgern gehören, die nie zu diesen Unternehmungen gestimmt, abzugeben.

Beides ward ausgeführt, und so wie ich den Gemeinden, welche heute ihre Waffen für die Gesetze und für Ruhe und Ord- nung ergrißen und meinen Befehlen gefolgt haben, hier im Namen des Vaterlandes und des Vollziehungs-Direktoriums ihre Vereinnwilligkeit verdanke, so bezeuge ich euch hiermit allen, liebe Mitbürger, daß ich das feste Vertrauen habe, ihr alle würdet meinem Rufe ebenfalls gefolgt und euer Waffen nur dann erst niedergelegt haben, wenn wir Ordnung und Ruhe in diesen verwirrten Gemeinden hergestellt gehabt ha- ben würden.

Ein gerechter Richter, dem ich die Untersuchung dieser Vergehen überweisen werde, wird zwischen Verführern und den Verführten, in Ansehung der Bestrafung den in den Gesetzen versügten Unterschied zu treffen wissen, und durch die ernstliche Bestrafung der ersten, künftigen Ereignissen dieser Art nachdrücklich steuern.

Sollte sich aber irgendwo noch ein Ruheförder unterfan- gen, unter seinen Mitbürgern den Zunder des Aufruhrs und der Zwietracht anzufachen, so ermahne ich einen jeden und alle unter euch, dem Uebel durch die namentliche Anzeige desselben alsobald zuvorzukommen, so wie ich euch schließ- lich die Versicherung gebe, daß sich jede Behörde in Folge der von uns allen beschworenen Constitution, zur Pflicht ma- chen wird, jede bescheidene Anfrage gründlich zu beantworten, und jeder gerechten Beschwerde oder Klage nach Möglichkeit abzuhefen.

Gruß und Bruderliebe.

Den 2 Julius 1798.

Schmidt.